



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 02.01.2020

Name Monika Burkhard

Durchwahl 0711 / 123-3653

Aktenzeichen 21-5049.2-001.03/5

(Bitte bei Antwort angeben)

## Versand ausschließlich per E-Mail an

Landkreistag Baden-Württemberg  
[posteingang@landkreistag-bw.de](mailto:posteingang@landkreistag-bw.de)

Städtetag Baden-Württemberg  
[post@staedtetag-bw.de](mailto:post@staedtetag-bw.de)

Gemeindetag Baden-Württemberg  
[zentrale@gemeindetag-bw.de](mailto:zentrale@gemeindetag-bw.de)

Kommunalverband für Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg (KVJS)  
[reinhold.gruener@kvjs.de](mailto:reinhold.gruener@kvjs.de)

 Landesprogramm STÄRKE 2019

Sehr geehrter Herr Herdes,  
sehr geehrter Herr Lachat,  
sehr geehrter Herr Jäger,  
sehr geehrter Herr Grüner,

nach der Neuausrichtung des Landesprogramms STÄRKE mit der Neuregelung der Verwaltungsvorschrift (VwV STÄRKE 2019 vom 31. Januar 2019; GABI. vom 27. Februar 2019, S. 100) liegt das erste Förderjahr hinter uns. 2019 war vor allem gekennzeichnet von Umstellungen im Förderverfahren. Um einen effizienteren und bedarfsorientierteren Mitteleinsatz zu erreichen, wurde ein zweistufiges bedarfsorientiertes Verfahren installiert, das zunächst zu Anlaufschwierigkeiten geführt hat.

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · [poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de)

☎ Stadtmittelpunkt · 📍 Charlottenplatz · 📠 Dorotheenstraße · [www.sozialministerium-bw.de](http://www.sozialministerium-bw.de) · [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter [www.sozialministerium-bw.de/datenschutz](http://www.sozialministerium-bw.de/datenschutz)

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



Diese und weitere mit den Veränderungen verbundene Herausforderungen für die Jugendämter und Familienbildungsanbieter wurden in mehreren Veranstaltungen und Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Jugendämter, der Kommunalen Landesverbände und der Anbieter von Familienbildungsmaßnahmen erörtert. Anfang 2020 möchten wir zudem in einem Gespräch mit Vertretern der Jugendämter, der Kommunalen Landesverbände, des KVJS und des Sozialministeriums das Verfahren der Mittelverteilung an die Jugendämter erörtern. Ziel soll dabei sein, ein transparentes Verfahren für die Mittelverteilung zu vereinbaren, das flexibel den unterschiedlichen Bedarfslagen in den Stadt- und Landkreisen sowie Städten mit eigenem Jugendamt gerecht werden kann und zugleich den Jugendämtern für ihre jeweiligen Familienbildungsangebote hinreichende Planungssicherheit bietet.

Die vorliegenden Rückmeldungen und Erfahrungen des Förderjahres 2019 möchten wir gleich zum Jahresbeginn aufgreifen und für das Jahr 2020 einige Klarstellungen vornehmen. Nachdem die inhaltlichen Änderungen im Wesentlichen gut angenommen wurden und nur zu wenigen Anmerkungen und Rückfragen geführt haben, beschränken sich die folgenden Klarstellungen auf die **Verfahrensregeln nach Nr. 7 der VwV STÄRKE 2019**.

## **Zu 7.1 Bewilligung und Auszahlung**

7.1.1 Das Sozialministerium stellt dem KVJS die Zuwendungsmittel für das Programm STÄRKE nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Verfügung.

*Der Staatshaushaltsplan für 2020/2021 wurde am 18. Dezember 2019 im Landtag beschlossen. Nach Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis durch das Finanzministerium wird das Sozialministerium dem KVJS unverzüglich die zur Bewilligung vorgesehenen Mittel zur Verfügung stellen. Dadurch werden frühzeitige Bewilligungen und Auszahlungen möglich.*

7.1.2 Die Jugendämter übermitteln dem KVJS bis 31. Januar ihre Bedarfsanmeldungen zur Umsetzung von STÄRKE und teilen dem KVJS Änderungen bis 1. Juli mit.

*Mit Bedarfsanmeldungen sind die jeweiligen Angebots- und Finanzbedarfsplanungen der Jugendämter gemeint. Dabei können die Inhalte, soweit dies sinnvoll erscheint, auch zusammengefasst dargestellt werden (z. B. mehrere Offene Treffs in den Städten A, B, C). Angaben zum Durchführungszeitraum und zur*

*Prioritätensetzung sind für das Förderverfahren nicht notwendig. Das 2019 erstmals verwendete Excel-Formular wurde dem entsprechend begrifflich angepasst und vereinfacht.*

7.1.3 Der KVJS ist Bewilligungsbehörde und erteilt die Zuwendungsbescheide auf der Grundlage der Bedarfsanmeldungen.

*Nach den Erfahrungen aus 2019 ist damit zu rechnen, dass der landesweit angemeldete Finanzbedarf auch 2020 über den verfügbaren Mitteln liegt und daher nicht alle Planungen der Jugendämter aus STÄRKE finanziert werden können. Zur Jahresmitte kann aber davon ausgegangen werden, dass einige Maßnahmen bereits umgesetzt sind. Aufgrund der dann konsolidierten Planungsangaben ermöglicht die zweite Bedarfsmeldung zum 1. Juli (sog. „2. Verteilrunde“) eine Umverteilung, die Veränderungen berücksichtigt und so den unterschiedlichen Bedarfslagen möglichst nahekommt.*

*Mit den Kommunalen Landesverbänden wurde eine Besprechung Anfang 2020 vereinbart, mit der auf eine transparente und möglichst einvernehmliche Mittelverteilung hingewirkt werden soll (s. o.).*

Die Zuwendungen werden vorbehaltlich der Bestandskraft unverzüglich ausbezahlt.

*Die frühzeitige Verfügbarkeit über die Mittel beim KVJS (s. o. 7.1.1) ermöglicht grundsätzlich frühzeitige Bewilligungen und Auszahlungen. Damit können bisher notwendige Vorfinanzierungen bei den Jugendämtern und Anbietern vermindert werden.*

## **Zu 7.2 Örtliches Förderverfahren**

*Die Festlegungen und Maßgaben der VwV zielen und beschränken sich auf einen reibungslosen Ablauf der Programmumsetzung. Sie sind im Einzelnen von den für die Planung und Umsetzung der Familienbildung Verantwortlichen in den Stadt- und Landkreisen sowie Städten mit eigenem Jugendamt entsprechend den jeweiligen Bedarfslagen umzusetzen.*

*Gemäß Nr. 1.1 der VwV und vor dem Hintergrund der 2019 verabschiedeten Rahmenkonzeption Familienbildung Baden-Württemberg<sup>1</sup>, an deren Erarbeitung auch*

---

<sup>1</sup> Fundstelle: [https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Familie/Rahmenkonzeption\\_Familienbildung\\_2019.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Familie/Rahmenkonzeption_Familienbildung_2019.pdf)

*kommunale Vertreter mitgewirkt haben, ist ein integriertes Planungsverfahren in den Stadt- und Landkreisen und den Städten mit eigenem Jugendamt ausdrücklich erwünscht.*

### **Zu 7.3 Abrechnung und Rückzahlungen**

Nicht verausgabte Zuwendungen sind vom KVJS spätestens bis 30. Dezember wieder dem Landeshaushalt zuzuführen.

*Die Jugendämter können und sollen die Fördermittel für zweckentsprechende Familienbildungsangebote bis Ende des Förderzeitraums (Jahresende) einsetzen und weisen die dafür angefallenen Ausgaben im Rahmen des Verwendungsnachweises bis 1. März des Folgejahres nach.*

### **Zu 7.4 Verwendungsnachweis**

*Die Regelung blieb i. W. unverändert und erscheint nicht erläuterungsbedürftig.*

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die Stadt- und Landkreise sowie die Städte mit eigenem Jugendamt über diese ergänzenden Erläuterungen zur VwV STÄRKE 2019 informieren würden. Nach den Anmerkungen der Programmakteure zum Verfahren im vergangenen Jahr, für die wir den Beteiligten dankbar sind, gehen wir davon aus, dass wir die Förderung im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE im Jahr 2020 gemeinsam für alle Beteiligten und insbesondere im Interesse der Familien im Land erfolgreich gestalten können.

Mit freundlichen Grüßen und  
den besten Wünschen für das neue Jahr 2020

*i.V. Monika Burkhard*

Monika Burkhard